

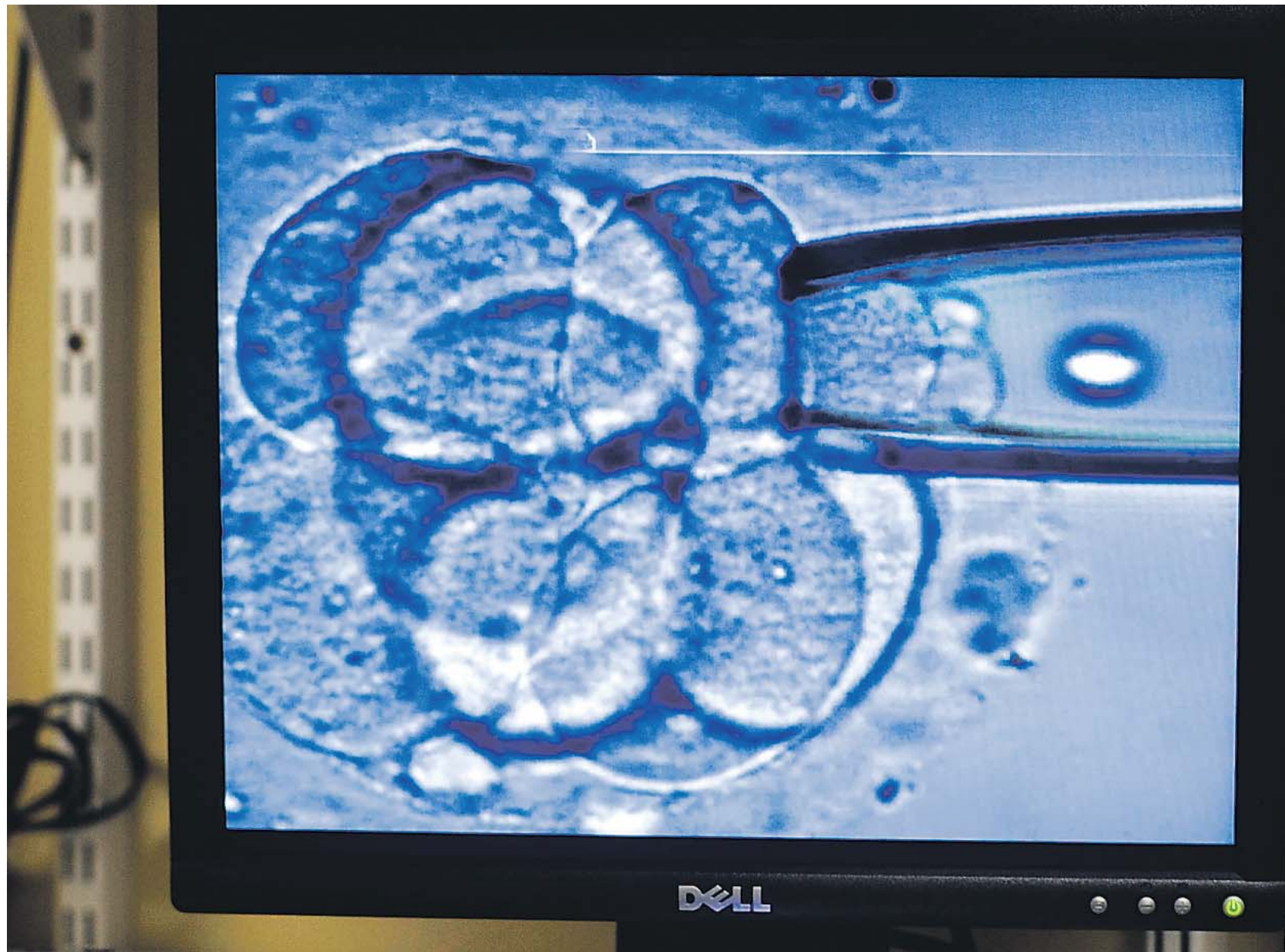
# PID: Nicht unbedingt ein Verstoß gegen die Verfassung

Unter den vielen Argumenten für und gegen die Präimplantationsdiagnostik (PID) spielen die verfassungsrechtlichen eine wichtige Rolle. Das folgt schon daraus, dass auch der parlamentarische Gesetzgeber an die Vorgaben der Verfassung gebunden und ihr insofern unterworfen ist. Und diese Vorgaben, so kann man oft hören und lesen, seien im Grunde absolut eindeutig, so dass als einzig verfassungsmäßige Lösung ein vollständiges gesetzliches Verbot der PID in Betracht komme. Eine noch so beschränkte und an strikte Vorgaben gebundene Erlaubnis hingegen stelle unweigerlich einen Verstoß gegen verfassungsrechtliche Höchstwerte wie die Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) oder das Lebensrecht (Artikel 2 Absatz 2) dar. Denn, so das entscheidende Argument, diese grundgesetzlichen Garantien kämen bereits frühen Embryonen zu. Das Grundgesetz schütze Leben und Würde „von Anfang an“, und dieser Anfang sei definitiv mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle gesetzt. Von diesem Augenblick an entwickle sich der Embryo als Mensch, nicht mehr zum Menschen, wie man an der kontinuierlichen Entwicklung bis hin zur Geburt sehen könne, die keine weiteren sichtbaren Zäsuren aufweise. Bereits mit der Kernverschmelzung verfüge der mit dem später geborenen Menschen identische Embryo über die volle Potentialität. Nur wenn der ganze Entwicklungsprozess des menschlichen Wesens von der Würdegarantie und dem Lebensrecht erfasst sei, entstehe keine Schutzlücke. Nachdruck wird dieser Position noch dadurch verliehen, dass das für die PID vernichtende verfassungsrechtliche Ergebnis als in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angelegt, wenn nicht gar als zwingend vorprogrammiert angesehen wird. So ergibt sich das Bild eines glasklaren verfassungsrechtlichen Verdiktes: Die PID zuzulassen wäre im Grunde ein eindeutiger Verstoß gegen das Grundgesetz.

Einer näheren kritischen Betrachtung hält die skizzierte Position allerdings nicht stand. Als trügerisch erweist sich schon die mit der Gewissheit naturwissenschaftlicher Erkenntnis auftrumpfende Aussage, der Beginn des menschlichen Lebens sei zwingend in der Kernverschmelzung zu sehen. Denn rein naturwissenschaftlich-biologisch betrachtet, liegt menschliches Leben natürlich auch bei der noch unbefruchteten Eizelle und den unzähligen Spermien vor der Befruchtung vor. Und für diese Phase reklamiert nun wirklich niemand Grundrechtsschutz und Würdegarantie. Aber kommt es, so der naheliegende Einwand, durch die Kernverschmelzung nicht zur Bildung eines neuen menschlichen Wesens? Eben dies trifft nicht zu. Denn ein individualisiertes Wesen liegt in den ersten beiden Wochen nach der Befruchtung noch gar nicht vor. Der Grund: Bis zu diesem Zeitpunkt ist noch Mehrlingsbildung möglich. Wir haben es also noch gar nicht mit einem Menschen zu tun, noch nicht mit einem Individuum (also etwas Unteilbarem), sondern mit etwas durchaus Teilbarem, einem Dividuum sozusagen. Die Individuation ist ungefähr zeitgleich mit der Nidation, also der Einnistung der befruchteten Eizelle im sogenannten Blastocystenstadium, abgeschlossen. In dieser präniativen Phase handelt es sich also, wie die Engländer sagen, zwar um „human life“, aber noch nicht um ein „human being“ – um gattungsspezifisches menschliches Leben, aber noch nicht um ein individualisiertes menschliches Wesen. Die Grundrechtsgarantien des Grundgesetzes gewährleisten nun aber in der Tra-

Kommt es bereits bei der Kernverschmelzung zu einem unverwechselbaren menschlichen Wesen, oder handelt es sich hier wegen der noch möglichen Mehrlingsbildung nicht um ein Individuum?

Von Horst Dreier



Im zentralen Labor der Universitätsklinik in Brüssel, die schon heute die Präimplantationsdiagnostik (PID) vor der künstlichen Befruchtung praktiziert, werden den befruchteten Eizellen, die sich bereits mehrfach geteilt haben, Proben zur PID entnommen. Die Brüsseler Klinik untersucht die Erbanlagen ungeborener Kinder mit Methoden der Reproduktionsmedizin am „Centrum voor Reproductieve Geneeskunde“. Das Laborbild zeigt die befruchtete Eizelle im Stadium der Teilung, in dem noch Mehrlingsbildungen möglich sind, also in der Phase des „Dividuums“.

Foto Rainer Wohlfahrt

dition der Menschenrechtsidee Rechte von Individuen. „Jeder“ hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, statuiert Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes. Von einem solchen unverwechselbaren und mit dem späteren geborenen Menschen identischen Wesen kann vor Individuation und Nidation noch nicht die Rede sein. Nur in dieser Frühphase lässt sich aber nun eine PID überhaupt durchführen, frühestens ab dem dritten und spätestens bis zum achten Tag nach Befruchtung der Eizelle. In diesem Zeitraum gibt es jedoch noch kein Grundrechtssubjekt. Denn grundrechtlich geschützt ist eben nicht das menschliche Leben als solches, sondern nur das einzelne menschliche Leben. Wo dieses individuelle und mit sich selbst identische Leben noch nicht existiert, kann es auch keine Grundrechtsträgerschaft geben. Artikel 1 und 2 des

Grundgesetzes sind insofern bei einer PID noch gar nicht berührt. Daran ändert auch der häufige Hinweis nichts, dass doch schon mit der Kernverschmelzung (und nicht erst mit Nidation und Individuation) ein neues genetisches Programm komplett vorliege. Dieser Hinweis trägt für die Individualitätsfrage ersichtlich nichts aus. Denn die Grundrechte des Menschen als eines unverwechselbaren Individuums gelten nicht einem bestimmten genetischen Programm – sonst könnten wir ja Zwillinge nicht als Individuen betrachten. Sie gelten dem einzelnen Wesen ganz unabhängig von seiner Genstruktur und deren vorhandener oder fehlender Einmaligkeit. Einmalig ist nur der unteilbare Mensch, das Individuum. Genetisches Programm und Unverwechsel-

barkeit eines Menschen sind eben nicht dasselbe. Solange Mehrlingsbildung möglich ist, stehen Individualität und Identität des Embryos noch nicht fest.

Was aber ist mit dem Argument einer unbrochenen Kontinuität der Entwicklung von der Kernverschmelzung bis hin zur Geburt? Hier könnte vielleicht ein embryologischer, ein philosophischer und ein philologischer Hinweis hilfreich sein. Embryologisch ist von Belang, dass bei natürlicher Zeugung nur jeder dritten befruchteten Eizelle die Einnistung in die Gebärmutterwand der Frau gelingt. Die anderen zwei Drittel gehen unbemerkt mit der Monatsblutung ab. Von einer kontinuierlichen Entwicklung ab Verschmelzung von Ei- und Samenzelle, die keine weiteren Zäsuren kenne, kann schon angesichts dieses Befundes keine Rede sein. Christiane Nüßlein-Volhard

Welches einzelne Sandkorn die Ansammlung von Körnern zu einem Haufen werden lässt, kann man nicht sagen. Und doch können wir einen Sandhaufen sehr wohl von einer Ansammlung von drei Sandkörnern unterscheiden – wie wir einen Achtzeller von einem Fötus in der 24. Schwangerschaftswoche unterscheiden können. Und was schließlich unseren Sprachgebrauch angeht, so hat insbesondere Richard Schröder mehrfach auf den folgenden Punkt hingewiesen. Wenn richtig ist, dass zwei Drittel aller befruchteten Eizellen das Stadium der Nidation nicht erreichen und es insofern gar nicht erst zu einer Schwangerschaft kommt; wenn aber andererseits von den PID-Gegnern beharrlich schon mit dem Zeitpunkt der Kernverschmelzung von Menschsein, vom Beginn des menschlichen Lebens oder der Existenz von „embryonalen Men-

schen“ gesprochen wird – dann müsste daraus mit zwingender Logik der Satz folgen: Zwei Drittel aller Menschen werden nie geboren. Dieser Satz gibt vielleicht Anlass, die Prämisse vom Lebensrecht und dem Würdeschutz schon in der präniativen Phase noch einmal zu überdenken.

Was sagt nun aber das Bundesverfassungsgericht zu alledem? Es wird gern als Kronzeuge im Prozess zugunsten der hier kritisierten Position aufgerufen. Im Mittelpunkt steht ein Satz, der – wie Hasso Hofmann einmal formuliert hat – gewiss als schön, aber keinesfalls als besonders gut durchdacht gelten darf. Er findet sich im ersten Urteil zum Schwangerschaftsabbruch von 1975 und lautet: „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Men-

schenswürde zu.“ Diese Aussage könnte die Vermutung nahelegen, das Gericht habe auch und gerade menschliches Leben in der präniativen Phase unter den Schutz grundlegender Garantien gestellt. Ein näherer Blick in die Entscheidungsgründe belehrt eines Besseren. Denn das Grundrecht auf Leben kommt dem Gericht zufolge erst mit der Einnistung der Blastocyste und mit dem ungefähr zeitgleich eintretenden Ausschluss der Mehrlingsbildung in Betracht. An der entscheidenden Stelle heißt es knapp, aber präzise: „Leben im Sinne der geschichtlichen Existenz eines menschlichen Individuums besteht nach gesicherter biologisch-physiologischer Erkenntnis jedenfalls vom 14. Tage nach der Empfängnis (Individuation, Nidation) an.“ Erst ab diesem Zeitpunkt, aber nicht davor, ist an eine individuelle Grundrechts-

Phase ein Grundrechtsschutz nicht in Betracht kommt. Warum nun soll aber bei künstlicher Befruchtung verboten sein, was bei natürlicher erlaubt ist? Es geht doch in beiden Fällen um das gleiche präniative Entwicklungsstadium. Bei der PID kommt noch hinzu, dass hier das eigentliche Ziel die Herbeiführung einer Schwangerschaft ist und von der Implantation der befruchteten Eizelle nur bei Vorliegen schwerer genetischer Defekte abgesehen wird. Aus alledem folgt, dass der Gesetzgeber entgegen der eingangs skizzierten Position mit der Zulassung der PID keinen Verfassungsverstoß begehen würde. Er würde im Gegenteil einen schwer erträglichen Wertungswiderspruch vermeiden helfen.

Der Autor lehrt Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht an der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg.

## Biopolitische Kontroversen sind hierzulande immer weltanschaulich geprägt

Wer ständig die Dammbuch-Metapher beschwört, arbeitet bei seinen ethischen Entscheidungen mit einer fragwürdigen Heuristik der Furcht / Von Friedrich Wilhelm Graf

Stärker als in anderen europäischen Gesellschaften ist Biopolitik hierzulande durch harte weltanschauliche Kontroversen geprägt. Dies erklärt sich teils aus den Traumata des Nationalsozialismus mit seiner menschenverachtenden Medizin, teils mit der starken Stellung, die die großen Kirchen in der deutschen Öffentlichkeit genießen. Auch im aktuellen Streit um eine begrenzte Zulassung oder ein generelles Verbot der Präimplantationsdiagnostik PID melden sich Kirchenvertreter als Morallobbyisten zu Wort. Neben anderen biopolitischen Akteuren wie der Bundesärztekammer, dem Deutschen Ethikrat, den Behindertenverbänden und der Leopoldina als Nationaler Akademie der Wissenschaften suchen sie Einfluss auf den Gesetzgeber zu gewinnen und ihre partikuläre moralische Sicht zum für alle geltenden staatlichen Gesetz zu machen. Doch schnell hat sich gezeigt: Sowenig „die Ethik“ existiert, so wenig gibt es „die christlich gebotene Haltung“ zu komplexen Problemen. In den Kirchen wird über PID nicht weniger gestritten als in anderen gesellschaftlichen Organisationen auch. Die katholische Bischofskonferenz, die mit dem römischen Lehramt schon jede künstliche Befruchtung als Verstoß gegen gottgegebenes Naturrecht ablehnt, fordert ein generelles PID-Verbot ein, prominente Ethiker in katholisch-theologischen Fakultäten plädieren hingegen für begrenzte Zulassung. Die lutherische Bischofskonferenz räumte bereits 2001 ein, dass PID „die Chance“ biete, „Leiden frühzeitig zu vermeiden“. Protestantische Kirchen in anderen europäischen Ländern, allen voran die schottischen Reformierten, treten mit starken theologischen Gründen für PID ein, und die anglikani-

sche Church of England empfiehlt sie im Falle schwerer Erbkrankheiten. Die Dissonanz der christlichen Stimmen kann nicht überraschen. Das Ethische ist nun einmal „vielspaltig“ (Ernst Troeltsch), und dies gilt gerade für die spannungsreichen Überlieferungen christlicher Ethik. Jüdische wie islamische Gelehrte vertreten in den Bahnen der überkommenen Spätbeseelungskonzepte wieder ganz andere ethische Positionen zugunsten von PID. Der in deutschen Bioethik-Diskurs beliebte Rückbezug auf religiöse Gewissheiten befördert also nicht Konsens, sondern verstärkt nur den Konflikt.

PID ist ein schwieriges, voraussetzungsreiches Thema. Durch Präimplantationsdiagnostik sind seit 1990 mehr als 11 000 gesunde Kinder geboren worden. Zur medizinischen Erfolgsgeschichte bilden schwerwiegende moralische Bedenken einen starken Kontrast. Umstritten sind der moralische Status von Embryonen im Frühstadium, das Recht auf Selbstbestimmung der Mutter und auch die Frage, ob ein Rechtsstaat freien Bürgern überhaupt eine „Pflicht zum Nichtwissen“ verschreiben darf. Die in den letzten dreißig Jahren geführten Debatten über die Menschenwürde und den Lebensschutz von Embryonen auch im frühesten Stadium haben erkennen lassen, dass es in einer pluralistischen, durch hohe religiöse, weltanschauliche und ethische Vielfalt geprägten Gesellschaft hier keinen substantiellen Konsens gibt. Nichts spricht dafür, dass dieser Dauerstreit beendet werden kann. Folglich bedarf es einer ethischen Reflexion, die den bleibenden Dissens ernst nimmt und pragmatische Kompromisse befördert.

In einer Situation elementaren Streits ist es erste Aufgabe ethischer Reflexion,

die jeweils vorgetragenen Argumente kritisch zu prüfen. Kritik dient der Unterscheidung zwischen rational stimmigen und weniger stichhaltigen Argumenten. Zu fragen ist nach den Begriffen, die konkurrierende Akteure verwenden, und deren Vorstellungen guten Lebens. Tatsachenbehauptungen sind auf ihre empirische Evidenz hin zu untersuchen. Zudem sollten im ethischen Diskurs mögliche religiöse Hintergrundgewissheiten offengelegt werden. Der Ethiker bedarf hoher Bildung und Reflexionskompetenz, um so weit wie irgend möglich auch die impliziten Axiome in ihm ganz fernem, fremden Weltansichten zu erkennen. Mit einer „Heuristik der Furcht“ (Hans Jonas), die drohende „Dammbüche“ beschwört, das Schlechtere für insgesamt wahrscheinlicher als das Bessere erklärt und den modernen Menschen überhaupt auf einer schiefen Bahn ins Reich des moralischen Verwerflichen sieht, ist im Streit um die PID nichts gewonnen. Großbritannien hat 1991 mit der HFEA, der Human Fertilisation and Embryology Authority, eine eigene, weithin autonome Behörde aufgebaut, die neben der Regulierung von Stammzellforschung auch jeden einzelnen Fall erwünschter PID mit hoher ethischer Kompetenz prüft. In Großbritannien wurde 2008 in nur 214 Fällen PID erlaubt. Dies zeigt die hohe Effizienz der Prüfverfahren der HFEA. Ihre Richtlinienkompetenz unterhalb der Gesetzesschwellen erlaubt sehr viel größere pragmatische Flexibilität als der deutsche Weg, für alles und jedes gleich im Parlament ein Gesetz zu machen. Manche Normen sind durch die wissenschaftliche Entwicklung schon überholt, wenn sie nach langwierigen parlamentarischen

Beratungen endlich Gesetzeskraft erlangt haben.

Auch die im deutschen Diskurs gern beschworene Sorge, PID führe schon bald zur Selektion schöner „Designerbabys“ mit höherer Intelligenz oder ausgeprägter Wahrnehmungsfähigkeit. PID ist eine schwierige diagnostische Technik, verbunden mit sehr starken Belastungen für die Patientin. Sie eignet sich allein für monokausale erbliche Krankheiten wie Mukoviszidose oder Chorea Huntington. Eine Selektion hin auf überaus komplexe Eigenschaften liegt jenseits der Kompetenz von Genetikern. Auch ist das Argument nicht stichhaltig, durch PID würden bereits geborene, unter uns lebende Menschen mit Behinderungen diskriminiert. Nicht wenige Behindertenverbände, etwa die „Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke“ treten schon seit Jahren für PID ein. Ethische Reflexion tut gut daran, zwischen Moralität und Legalität zu unterscheiden. Selbst wer mit Georg Jellinek Recht als „ethisches Minimum“ einer Gesellschaft deutet, muss Grenzen der Überführung ethischer Einsicht in rechtliche Normativität anerkennen. Zugleich hat ethische Reflexion die geltende Rechtslage und den zumeist kontroversen Diskurs der Rechtsgelehrten ernst zu nehmen. Dabei zeigt sich, dass „Menschenwürde“ als Grundnorm der Verfassung oft nur in ein „Konkretisierungsdilemma“ (Wolfram Höfling) führt und kein regulatives Prinzip darstellt, das zwingend eine Entscheidung pro oder contra PID erlaubt. Ethisch empfiehlt sich zudem ein Blick auf die Debatten unserer europäischen Partner. PID ist in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union legal, Ausnahmen bil-

den momentan nur Irland, Italien und Österreich. In Belgien bleibt der gesamte Bereich assistierter Reproduktion weitgehend nicht reguliert. Verboten ist lediglich die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen. Man setzt auf die professionsethische Selbstbeschränkung der Mediziner. Selbst hier, im rechtsfreien Raum, lässt sich keine Ausweitung von PID für triviale Krankheiten beobachten. Dass in Belgien vergleichsweise mehr PID-Untersuchungen durchgeführt werden als etwa in England, erklärt sich durch den sogenannten Reproduktionstourismus. Aus Deutschland reisen jährlich etwa 100 Paare für eine PID nach Belgien. Wohlhabende, auch an kulturellem Kapital wie Fremdsprachenkompetenz reiche Paare sind hier deutlich privilegiert. Die alten Lesarten des Embryonenschutzgesetzes, die auf ein generelles PID-Verbot hinauslaufen, haben nur zur Klassenmedizin geführt. Das ist alles andere als ethisch verantwortlich.

Wichtigste Aufgabe des Gesetzgebers ist es, Recht zu schaffen, das trotz bleibender ethischer Konflikte anerkannt wird und so den Rechtsfrieden fördert. Eine Gesetzgebung, die nur die Sicht einer einzelnen Streitpartei zum alle bindenden Gesetz zu machen sucht, verfehlt dieses Ziel. Gesetzliche Normen zur Reproduktionsmedizin sollten der gegebenen religiösen wie ethischen Vielfalt im Lande gerecht werden. Sie sollten insbesondere nicht bestimmte Christen gegenüber Juden, Muslimen und Agnostikern welcher Couleur auch immer privilegieren. Der religiös-weltanschaulich neutrale Verfassungsstaat tut gut daran, seine biopolitischen Gesetze so zu formulieren, dass sie legitimer moralischer Vielfalt Raum las-

sen. Ein Verzicht auf enge Restriktionen oder gar auf ein generelles Verbot ist klüger als eine Gesetzgebung, die mit abstrakten Legaldefinitionen von Embryo und menschlichem Leben keinerlei Sensibilität für schwierige individuelle Fälle erlaubt. Gutes biopolitisches Recht ermöglicht Flexibilität für die ethisch selbst verantwortete Entscheidung des Individuums.

Es ist ein sehr deutscher Staatsglaube, fundamentale ethische Dilemmata mit Hilfe des Rechts, durch Gesetzgebung in normative Eindeutigkeit überführen zu können. Der freiheitliche Rechtsstaat kennt keine Gebährpflicht, und selbstverständlich verdient die Entscheidung von mit Erbkrankheiten lebenden Paaren, auf Kinder zu verzichten, hohen Respekt. Auch zur PID wird im Rechtsstaat niemand gezwungen. Wer sie aufgrund seiner individuellen moralischen Intuitionen oder seiner religiösen Gewissheit ablehnt, kann im Falle einer ja selbstbestimmt gewollten In-vitro-Fertilisation seiner Einsicht gemäß leben. Die Entscheidung zur Risikominderung durch PID und zur damit gegebenen Verbindung einer möglichen späteren Abtreibung ist zunächst die höchst individuelle, für ihr Leben grundlegende Wahl einer Frau oder eines Paares. Damit stellt sich die Frage, ob der Staat hier überhaupt das Recht hat, so massiv in die Privatsphäre freier Bürger einzugreifen, wie er es mit einem generellen PID-Verbot täte. Ein weiser Gesetzgeber kennt auch die freiheitsdienlichen Grenzen seines eigenen Tuns.

Der Autor lehrt Systematische Theologie und Ethik an der Ludwig-Maximilians-Universität in München.